

Selbstbehaltsschluss- Versicherung

(VB-SBAVM 2006)

Versicherungsausweis-Nr.

zur Reise-Buchung Nr.

Der Inhaber dieses Ausweises ist aufgrund der Buchung eines Mietkraftfahrzeuges beim BOTG-Partner durch die HanseMerkur Reiseversicherung AG gemäß den nachstehenden Versicherungsbedingungen für die Selbstbehaltsschluss-Versicherung (Kurzbezeichnung: VB-SBAVM 2006) versichert.

Verbraucherinformation

Identität des Versicherers (Name, ladungsfähige Anschrift):

HanseMerkur Reiseversicherung AG (Rechtsform: Aktiengesellschaft), Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg, Tel. (0 40) 4119 -15 19, Fax (0 40) 4119-30 30

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Reiseversicherung AG

Vorstand: Hans Geisberger, Dr. Andreas Gent, Peter Ludwig, Eberhard Sautter (stv.)

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Hamburg HRB 19768

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de)

Hauptgeschäftstätigkeit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, im folgenden „HanseMerkur“ genannt:

Die HanseMerkur betreibt die Reiseversicherung.

Vertragsprache:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand:

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Außergerichtliche Beschwerde- und Schlichtungsverfahren:

Beschwerden gegen die HanseMerkur können erhoben werden bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (siehe oben) oder bei dem Versicherungsombudsmann e.V., Kronenstraße 13, 10117 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de), bzw., wenn es um die Reisekrankenversicherung geht, bei dem Ombudsmann Private Kranken und Pflegeversicherung, Kronenstraße 13, 10117 Berlin (www.pkvombudsmann.de)

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (siehe oben) wird ferner eine Schlichtungsstelle für die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen eingerichtet. Die Schlichtung ist auf die beiden Ombudsmänner übertragen worden.

Wesentliche Merkmale der Versicherung:

Die HanseMerkur betreibt auf Reisen bezogene Schaden- und Unfallversicherungen.

Gesamtpreis und Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:

Der Umfang des Versicherungsschutzes und die dafür zu entrichtende Prämie wird vom Versicherungsnehmer anhand der Vorgaben der HanseMerkur in diesem Druckstück bestimmt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer bezeichneten Zeitpunkt, nicht jedoch vor Zahlung der geschuldeten Prämie und nicht vor Eintritt der sonstigen im Tarif genannten Voraussetzungen.

Vertragliche Kündigungsregeln/Mindestlaufzeit des Vertrages:

Der Vertrag (Mindestlaufzeit einen Tag) ist befristet; ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers besteht nicht. Eine Verlängerung des Vertrages kann beantragt werden.

Informationen der HanseMerkur Reiseversicherung AG gem. §§ 48a ff. VVG bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen

Fernabsatzverträge sind Versicherungsverträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden.

Information zum Zustandekommen eines Versicherungsvertrages im Fernabsatz:

Der Vertrag kommt mit Zahlung der geschuldeten Prämie zustande.

Widerrufsrecht:

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit der Abgabe der Vertragserklärung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird die HanseMerkur den Versicherungsvertrag aufheben und bereits entrichtete Beiträge zurückzahlen.

Wichtige Hinweise im Schadenfall

Wenn Sie aus Ihrer Selbstbehaltsausschluss-Versicherung Ansprüche geltend machen wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

1. Der Schaden ist der HanseMerkur unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, anzuzeigen.
2. Der HanseMerkur sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - die Buchungsbestätigung des Mietkraftfahrzeuges bzw. Mietvertrag
 - der Versicherungsschein bzw. Versicherungsausweis
 - das Schadenformular des Vermieters
 - die Polizeianzeige bzw. das Polizeiprotokoll, sofern der Schaden polizeilich aufgenommen wurde
 - die Erstattungsmitteilung eines weiteren betroffenen Versicherungsunternehmens

Im Schadenfall senden Sie die vorgenannten Unterlagen im Original bitte an die:

**HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Abt. RLK/Leistung
Siegfried-Wedells-Platz 1
20352 Hamburg
Internet: www.hmr.v**

Versicherungsbedingungen für die Selbstbehaltsausschluss-Versicherung für Mietkraftfahrzeuge der HanseMerkur Reiseversicherung AG (Kurzbezeichnung: VB-SBAVM 2006)

§ 1 - Gegenstand der Versicherung, versichertes Fahrzeug und versicherte Personen

1. Die Versicherung ist eine Zusatz-Kaskoversicherung für Mietkraftfahrzeuge. Im Schadenfall wird der versicherten Person ein von einem Fahrzeugvermieter oder direkt von der Kasko-Versicherung des Vermieters belasteter Selbstbehalt erstattet.
2. Die Versicherung erstreckt sich auf ein von einer versicherten Person bei einer offiziellen und gewerbmäßigen Fahrzeugvermietung gemietetes Kraftfahrzeug.
3. Versicherte Personen sind der Vertragspartner des Fahrzeug-Vermieters sowie die im jeweils gültigen Mietvertrag des Fahrzeug-Vermieters namentlich genannten Kraftfahrzeugführer.

§ 2 - Geltungsbereich, Abschluss, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

1. besteht für den vertraglich vereinbarten örtlichen Geltungsbereich der gebuchten Reise;
2. muss spätestens mit der Anmietung des Kraftfahrzeugs für die gesamte Mietdauer abgeschlossen werden;
3. beginnt mit Übernahme des Mietkraftfahrzeuges, sofern die Versicherungsprämie gezahlt worden ist;
4. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch 92 Tage nach Anmietung des Kraftfahrzeugs.

§ 3 - Beschreibung des Versicherungsschutzes und Leistungen

1. Im Versicherungsfall ersetzt die HanseMerkur den aus einem

Kraftfahrzeug-Kasko-Schaden resultierenden Selbstbehalt bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme von 7.500,00 EUR bei

- a) Beschädigung
- b) Verlust oder Entwendung des gemieteten Kraftfahrzeuges oder der fest mit dem jeweiligen Kraftfahrzeug verbundenen Teile.

2. Wird die Höhe eines entsprechend vorgesehenen Selbstbehaltes im Schadenfall nicht erreicht, dann wird die Höhe des Kraftfahrzeug-Kasko-Schadens durch die HanseMerkur übernommen, sofern es sich um ein versichertes Ereignis handelt.

§ 4 - Einschränkung des Versicherungsschutzes

I. Generelle Ausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.

II. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Sachen, die in dem Fahrzeug zurückgelassen werden (z. B. mitgeführtes Reisegepäck) und Fahrzeugzubehör, das nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden ist.

III. Nicht versicherte Schäden und Kosten

Nicht versicherte Sachen

1. Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;

2. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall, Zoll oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff;
3. Vermögensfolgeschäden;
4. Schäden aufgrund der Teilnahme an Renn- oder Wettfahrten inkl. des jeweiligen Trainings;
5. Schäden die durch den Konsum oder die Benutzung von Rauschmitteln aller Art, Alkohol oder Arzneimittel verursacht oder teilweise verursacht worden sind;
6. Schäden, die sich auf nicht öffentlichen Straßen ereignen;
7. Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern, außer Motorhomes mit der Bezeichnung „Fifth Wheel“;
8. Schäden an Dach, Unterboden, Reifen und Windschutzscheiben, sofern von der Kaskoversicherung des Fahrzeugvermieters dieser Versicherungsschutz ausgeschlossen wird;
9. Schäden im Zusammenhang mit dem Begehen oder dem Versuch eines Verbrechens oder Vergehens;

§ 5 - Zahlung der Entschädigung

1. Liegt der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis der HanseMercur vor und ist die Leistungspflicht der HanseMercur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch die HanseMercur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte

cherte Person eingeleitet worden, so kann die HanseMercur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der HanseMercur eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

§ 6 - Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
 - b) den Schaden der HanseMercur unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, anzuzeigen;
 - c) der HanseMercur jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und folgende Unterlagen einzureichen: Versicherungsschein, Polizeianzeige bzw. -protokoll, Erstattungsmitteilung eines weiteren betroffenen Versicherungsunternehmens und Originalbelege.
2. Eingetretene Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden, wobei auch die Mietbedingungen zu beachten sind.

Über Art und Umfang der Beschädigungen ist vom Vermieter eine Bescheinigung zu fordern, die der Schadenmeldung an die HanseMercur beizufügen ist.

3. Schäden durch strafbare Handlungen Dritter sind zudem unverzüglich der nächsten zuständigen Polizeidienststelle detailliert anzuzeigen. Der HanseMercur ist das vollständige Polizeiprotokoll einzureichen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person eine der vertraglichen Obliegenheiten, so ist die HanseMercur von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die HanseMercur insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 7 - Verwirkungsründe, Klagefrist, Verjährung

1. Die HanseMercur ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn:
 - a) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die HanseMercur arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;
 - c) wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der HanseMercur kein Nachteil entsteht.

2. Die Leistungspflicht entfällt auch, wenn eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die HanseMerkur den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.
3. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei der HanseMerkur angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung der HanseMerkur bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 8 - Ansprüche gegen Dritte

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen auf die HanseMerkur im gesetzlichen Umfang über, soweit diese den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber der HanseMerkur abzugeben.

§ 9 - Anzuwendendes Recht / Vertragssprache / Rechte und Geltendmachung

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Vertragssprache ist Deutsch. Alle getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für alle versicherten Personen. Die Ausübung der Rechte und Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind ausschließlich dem Versicherungsnehmer vorbehalten.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie hiermit, dass im Vertrags- und Schadenfall die Daten gespeichert und gegebenenfalls an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Siegfried-Wedells-Platz 1
20352 Hamburg

E-Mail reiseservice@hansemerkur.de

Internet www.hmr.de